

## Widerspruch

Aktenzeichen: xyz

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom ..... teilten Sie mir mit, dass ich als Selbständige mit Mischeinkommen eingestuft werde. Demzufolge wird das Kalenderjahr JJJJ zugrunde gelegt. Damit bin ich nicht einverstanden und widerspreche diesem Verfahren.

Ich habe seit MM/JJ (pausiert durch Elternzeit von (MM/JJ – MM/JJ) in meinem Beruf als ..... mit mehr als 50 % der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit gearbeitet.

Im (MM/JJ) habe ich ein Kleingewerbe angemeldet, bei dem es sich um ..... handelt. Ab und an übernahm ich in diesem Zusammenhang kleine Aufträge. Wie Sie meiner EÜR entnehmen können, habe ich diese selbständige Tätigkeit nicht einmal kostendeckend / lediglich kostendeckend / geringfügig gewinneinbringend ausgeübt und in einem wirklich geringen Umfang im Monat. Wie Sie sehen können, liegt das Hauptgewicht also eindeutig (in jeder Hinsicht) auf meinem Angestelltenverhältnis und doch werde ich wie eine Selbständige behandelt. Mir wird die komplette Mutterschutzfrist, als Lohnersatzleistung in die Berechnung einbezogen, wenngleich bei „gewöhnlichen“ Angestellten man die 12 Monate vor Mutterschutz als Grundlage nimmt.

### Eventuelle Textpassagen:

(Hinzu kommt mein Beschäftigungsverbot ab ... welches laut Ihrer Aussage keine Rolle spielt. Für mich spielt es sehr wohl eine Rolle, denn ich konnte sowohl selbständig als auch angestellt meiner Arbeit nicht mehr nachgehen. So war es mir natürlich unmöglich im MM/JJ Gewinn zu erwirtschaften. Würde man mich wie eine Angestellte behandeln, hätte ich ein deutlich höheres Elterngeld – so werde ich jedoch m. E. n. unbegründet schlechter gestellt und mit Geldeinbußen klarkommen, die ich gar nicht verschuldet habe. Noch wesentlich schlimmer für mich, ist der Fakt, dass ich trotz höherem Einkommens nun wesentlich weniger Elterngeld erhalte, als in der Elternzeit mit meinem 1. Sohn.

Desweiteren schenken Sie der Tatsache, dass mein Nebengewerbe seit dem MM/JJ ruht / abgemeldet wurde, keine Beachtung.

Gerne würde ich ein anderes Kalenderjahr zur Berechnungsgrundlage nehmen, doch wie wir telefonisch bereits erörtert haben, ist dies nicht möglich:

JJJJ – bis MM in Elternzeit

JJJJ – ab MM in Elternzeit

JJJJ – keine Nebenselbständigkeit)

Ich bitte Sie meinen Antrag erneut zu prüfen und ggf. im Rahmen Ihres Ermessens neu zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen